

# Vertrag

## Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

### Allgemeine zusätzliche Vertragsbedingungen für technische Anlagen

Der Auftragnehmer (AN) ist verantwortlich für die Durchführung der Instandhaltungsdienstleistung und dazugehöriger Zusatzmaßnahmen. Der AN ist gegenüber dem Betreiber (AG) grundsätzlich zur Bereitstellung und rechtzeitigen Verfügbarkeit von Ersatzteilen verpflichtet.

Bei Abschaltung der Übertragungseinheit bei Inspektion.- und Wartungsarbeiten sind Maßnahmen vorzusehen, die die Weiterleitung eines Alarms im Alarmfall während dieser Arbeiten sicherstellen. Die Aktivierung von Ersatzmaßnahmen im Störfall ist unverzüglich zwischen Betreiber und AN abzustimmen und einzuleiten. Der AN muss mit der Beseitigung von Störungen innerhalb von 72 Stunden nach Meldung beginnen. Die Instandsetzungsarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass die Zeit der Funktionsunterbrechung an Geräten oder Anlagenteilen so kurz wie möglich gehalten wird.

Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten muss für die Gesamtanlage eine Funktionsprüfung durchgeführt und dokumentiert werden.

Ein Durchschlag des Leistungsnachweises ist dem Hausmeister vor Ort zu übergeben bzw. in elektronischer Form innerhalb von 3 Tagen an die Mailadresse [TGM@landkreis-oder-spree.de](mailto:TGM@landkreis-oder-spree.de) zu übermitteln.

### Leistungsumfänge, Prüfumfang und Prüfintervalle

- Instandhaltung bestehend aus Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Verbesserung
- Wartungsintervalle gemäß einschlägigen Vorschriften, Normen und Herstellerempfehlungen
- Führen der Prüfbücher / Erstellen von Wartungsprotokollen
- \_\_\_\_\_

Wartungsintervall für

jährlich                       4x jährlich                       gem. LV

Der Leistungsnachweis als Grundlage für die Abrechnung und Zahlung (jährlich) erfolgt an Hand von Leistungsnachweisen zum aktuellen Stand.

Voraussetzung für die Abrechnung und Zahlung ist die Vorlage der Leistungsnachweise. Diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Leistungserbringung einzureichen.

Akkumulatoren sind Anlagenteile, deren Lebensdauer im Verhältnis zur Lebensdauer der Gesamtanlage verkürzt ist. Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von 2 Jahre auszugehen. Kosten des Batteriewechsels werden nur extra vergütet, wenn die Mindestbetriebszeit erreicht wurde, es sei denn der AN weist nach, dass die verkürzte Betriebszeit nicht von ihm zu vertreten ist.

**Vertragsnummer:**